

noch verbleibende Gesetzgebungsperiode des Landtages zu erfolgen.

Die Präsidentin des Kärntner Landtages:

Kövari

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Dr. Ambrozy

5. Gesetz vom 7. November 1991, mit dem das Kindergartengesetz 1975 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kindergartengesetz 1975, LGBl. Nr. 139, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 29/1982 und LGBl. Nr. 2/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 a Abs. 1 und Abs. 2 entfällt jeweils das Wort „leicht“.
2. Im § 7 Abs. 2 entfällt das Wort „leicht“.
3. § 18 Abs. 3 lit. a entfällt.
4. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „das Siebenfache“ durch die Worte „das Vierzehnfache“ und die Worte „das Fünffache“ durch die Worte „das Zehnfache“ ersetzt.

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 lautet § 20 Abs. 1 des Kindergartengesetzes 1975 wie folgt:

„Der Kindergarten-Landesbeitrag beträgt in Jahreskindergärten für die erste und zweite Gruppe für 1991 jeweils das 10,5fache – für die dritte und jede weitere Gruppe das 8,5fache – des Gehaltes, das einem Landesbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 12, im August 1990 zustand.“

Artikel III

1. Art. I Z. 1 bis 3 tritt an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z. 4 tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Die Präsidentin des Kärntner Landtages:

Kövari

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Dr. Ambrozy

6. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1991, Zl. 10R-13/261/1991, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, geändert wird

Auf Grund des § 94 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 1978, LGBl. Nr. 76, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/1991, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/1981, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählt.“

2. Der § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert – mindestens mit zwei, höchstens jedoch mit sieben – festzulegen (§ 94 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 1978).“

3. Der § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind die Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind.“

4. Die Überschrift des § 4 lautet: „Wegen gerichtlicher Verurteilung“.

5. Der § 4 Abs. 3 hat zu entfallen.

6. Im § 5 Abs. 1 entfällt der Klammersausdruck.

7. Im § 5 Abs. 1 wird das Zitat „Gemeindewahlordnung 1972, LGBl. Nr. 1/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/1978“ durch das Zitat „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung, LGBl. Nr. 9/1991“ ersetzt.

8. Der § 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 50, findet Anwendung.“

9. § 13 lautet:

„§ 13
Wählbarkeit

Wählbar sind alle Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirt-

schaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind.“

10. Im § 14 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte „Zu- und Vornamen“ durch die Worte „Familien- und Vornamen“ ersetzt.

11. Der § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. mindestens so viele Vorschläge für zu wählende Mitglieder, als weitere Mitglieder zu wählen sind, und eine gleiche Anzahl von Vorschlägen für Ersatzmitglieder;
2. die unterscheidende Bezeichnung des Wahlvorschlages;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).“

12. Der § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bürgermeister hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge mindestens so viele Vorschläge, als

weitere Mitglieder zu wählen sind, und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern (§ 15 Abs. 1 Z. 1) enthalten, ob die Unterschriften echt und die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.“

13. Der § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Weist ein Vorschlag mehr als die erforderliche Anzahl von Vorschlägen für Mitglieder bzw. für Ersatzmitglieder auf, so sind die überzähligen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu streichen.“

14. Der § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Stellung der Ersatzmitglieder und ihre Einberufung gilt § 33 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982 sinngemäß.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Zernatto

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart